



PROJEKTNR: 21-008

**Neuaufstellung  
„B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“**

Landkreis Unterallgäu

**Markt Babenhausen  
Marktplatz 1  
87727 Babenhausen**



**DAURER + HASSE**

Partnerschaftsgesellschaft  
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse  
Landschaftsarchitekten bdla  
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1  
86879 Wiedergeltingen  
Telefon 08241 - 800 64 0  
Telefax 08241 - 99 63 59

[www.daurerhasse.de](http://www.daurerhasse.de)  
[info@daurerhasse.de](mailto:info@daurerhasse.de)

---

INHALT

**Festsetzungen und Hinweise durch Text**

Vorentwurf

DATUM

08.06.2021

Ergänzt gem. Beschluss  
am 10.06.2021

## SATZUNG

### des Marktes Babenhausen für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „B 28 - Bestattungswald Kreuzlesberg“

Die Marktgemeinde Babenhausen erlässt – gemäß der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S 1728), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), der Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung 1990 – (**PlanzV**) – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (**GO**) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist –

den **Bebauungsplan**

„**B 28 - Bestattungswald Kreuzlesberg**“ als **Satzung**.

#### A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen

#### B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

##### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes / Geltungsbereich

- 1.1 Der Bestattungswald Kreuzlesberg ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Babenhausen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit Fl.- Nrn. 3233/3, 3233/37 3760/14, 3771/2 und 3771/9, sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke mit Fl.- Nrn. 3760, 3760/4, 3769, 3771/3, 3771/8, 3772/2 und 3233/2, jeweils der Gemarkung Babenhausen und die Teilflächen der Grundstücke mit Fl.-Nrn. 193 und 500 der Gemarkung Klosterbeuren.
- 1.2 Für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ gilt die vom Planungsbüro DAURER + HASSE ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung (M 1:1.000) mit integrierter Grünordnungsplanung in der Fassung vom 08.06.2021.
- 1.3 Beigefügt sind:
  - die Begründung, in der Fassung vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021
  - Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichermittlung vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021
  - Anlage 2: Waldausgleichsfläche Fl.-Nrn. 3717 und 3720 vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021
  - Anlage 3: Waldausgleichsfläche Fl.-Nr. 286, Gmgk. Winterrieden vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021

##### § 2 Widmung der Flächen

- 2.1 Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als **Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof** festgesetzt sind, dienen der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeeinwohner und

der Beisetzung von Aschen verstorbener Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Bestattungswald erworben haben.

- 2.2 Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.
- 2.3 Innerhalb des Bestattungswaldes ist die natürliche Umgebung (Wald- und Wegebestand) sowie die uneingeschränkte Nutzbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu Erholungszwecken zu erhalten.
- 2.4 Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als **Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald** festgesetzt sind, verbleiben weiterhin in der forstwirtschaftlichen Nutzung.

### § 3 Bauliche Anlagen

- 3.1 Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen ist keine bauliche Nutzung zulässig. Zweckdienliche Anlagen sind ein Geräteschuppen zur Unterbringung aller notwendigen Gerätschaften für die Beisetzung, eine mobile WC-Anlage, ein Andachtsplatz mit Andachtspavillion, erforderliche Erschließungswege und PKW-Stellplätze.
- 3.2 Die Grundfläche des Andachtsplatzes wird auf maximal 200 m<sup>2</sup> und des Andachtspavillions auf maximal 30 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- 3.3 Die Grundfläche des Geräteschuppens inklusive der mobilen WC-Anlage wird auf maximal 30 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- 3.4 Sämtliche Nebengebäude (Andachtspavillion und Geräteschuppen) sind in Holzbauweise auszuführen. Die mobile WC-Anlage ist mit einer Holzkonstruktion blickdicht einzuhausen.
- 3.5 Höhenlage der baulichen Anlagen:
  - (a) Die Gebäudehöhe darf 4,0 m gemessen von der Oberkante der Fertigfußbodenhöhe nicht überschreiten.
  - (b) Die natürliche Geländeoberfläche ist soweit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten (davon ausgenommen sind die ggf. notwendigen Geländeänderungen (z. B: Mulden neben der Haupteerschließung) im Zuge der Niederschlagswasserbeseitigung).

### § 4 Erschließung / PKW - Stellplätze / befestigte Flächen

- 4.1 Die Befestigung der PKW - Stellplätze ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder wassergebundene Wegedecke zulässig.
- 4.2 Für den Andachtsplatz sowie die erforderlichen Wege innerhalb des Geltungsbereiches ist eine naturnahe, wasserdurchlässige Befestigung (Kies, Schotter, Schotterrasen, Rindenmulchschüttung) zulässig.

### § 5 Einfriedungen

- 5.1 Der Bestattungswald muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar sein. Eine lediglich punktuelle optische Markierung durch Schilder ist nicht ausreichend.
- 5.2 Als Einfriedungen sind freiwachsende Hecken, Waldrandpflanzung oder Handläufe aus Holz zulässig.
- 5.3 Der Handlauf darf eine Höhe von 1,00 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für freiwachsende Hecken und Waldrandpflanzungen.

## § 6 Grünordnung

- 6.1 Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof ist der Baumbestand zu erhalten. Pflegearbeiten für die Verkehrssicherheit und die Erhaltung der Bestattungsbäume sowie die Entnahme von Nadelgehölzen zur Erhöhung des Laubbaumanteils sind zulässig.
- 6.2 Bei Ausfall eines Bestattungsbaums ist ein einheimischer und standortgerechter Baum nachzupflanzen.
- 6.3 Zur Verwendung innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthones (=gebietsheimisches) Pflanzenmaterial bzw. Pflanzenmaterial nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zulässig.

## § 7 Gestaltungsverbot

- 7.1 Das Erscheinungsbild des gewachsenen und grundsätzlich naturbelassenen Bestattungswaldes Kreuzlesberg darf nicht verändert oder gestört werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume oder die Geländeoberfläche zu schmücken, zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Unauffällige und kleine Markierungen ausschließlich an den Bäumen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbaums sind erlaubt.

## § 8 Werbeanlagen / Beleuchtung / Informationstafeln

- 8.1 Werbeanlagen und Beleuchtung sind unzulässig.
- 8.2 Zurückhaltende Satzungs- und Informationstafeln sowie Wegweiser sind zulässig.

## § 9 Sichtdreiecke

- 9.1 Die in die Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 3771/2) auf die St 2020 sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Anpflanzungen, Ablagerungen, Stapelungen usw. ab einer Höhe von 0,90 m über Straßenoberkante freizuhalten.

## § 10 Waldausgleich

- 10.1 Infolge der Realisierung der Planung wird ein Waldausgleich (Erstaufforstung) von voraussichtlich 1,88 ha festgesetzt.
- 10.2 Der festgesetzte erforderliche Waldausgleich von 1,88 ha wird in Gänze gebietsextern außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches auf insgesamt 2 Flächen festgesetzt.
- 10.3 Die Fertigstellung der Waldausgleichsflächen hat spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft dieses Bebauungsplans zu erfolgen.
- 10.4 Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 286 der Gemarkung Winterrieden ist insgesamt 0,98 ha Waldausgleich (Erstaufforstung) zu erbringen. Es ist ein standortgerechter Laubmischwald zu entwickeln. Angrenzend an die landwirtschaftlichen Flächen im Osten ist auf einer Breite von 5,00 m ein Waldrand zu entwickeln. Es sind aus-

schließlich einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthones (=gebietsheimisches) Pflanzenmaterial bzw. Pflanzenmaterial nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zulässig.

- 10.5 Auf den Grundstücken Fl.-Nm. 3717 und 3720 jeweils der Gemarkung Babenhausen sind insgesamt 0,9 ha Waldausgleich (Erstaufforstung) zu erbringen. Auf den Flächen ist ein standortgerechter, auwald-ähnlicher Laubmischwald zu pflanzen. Für den Waldausgleich sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthones (=gebietsheimisches) Pflanzenmaterial bzw. Pflanzenmaterial nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zulässig.

## § 11 Denkmalschutz

- 11.1 Im Kernbereich des Bodendenkmals „Burgstall des Mittelalters - D-7-7827-0007“ (d. h. Burgstall-Hügel mitsamt Burgstall-Graben) sowie innerhalb eines Schutzbereiches von 10 m, beginnend an der äußeren Böschungsoberkante des Burgstall-Grabens, sind Beisetzungen nicht zulässig.

## § 12 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## HINWEISE DURCH TEXT

### 1 Denkmalschutz

Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, genießen Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Danach ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

Der aktuelle Bestand der Denkmäler kann auf der Homepage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege unter *BayernViewer-Denkmal* eingesehen werden. Bei Denkmalfunden auch außerhalb der verzeichneten Denkmäler sind die oben genannten Vorschriften ebenfalls zu beachten.

### 2 Waldfunktion / Erholungswald Stufe I

Der Kreuzlesberg ist aufgrund seiner Nähe zur Marktgemeinde Babenhausen im Wald funktionsplan der Region Donau-Iller als Erholungswald der Stufe I ausgewiesen und dient der Erholung und dem Naturerlebnis seiner Besucher im besonderen Maße. Erholungswälder sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

### 3 Grünordnung / Artenschutz

Baumfällungen und Gehölzschnitt (Sträucher) sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.

### 4 Verlegung des örtlichen Vita Parcours (Trimm-dich-Pfad) der Marktgemeinde Babenhausen

In Abstimmung mit dem Markt Babenhausen und dem Forstbetrieb Fugger wurde eine neue Trasse für den Vita Parcours außerhalb bzw. angrenzend an die neuen Friedhofflächen festgelegt.

### 5 Bodenschutz / Grundwasser

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Arbeiten im Oberbodenbereich sind die Richtlinien der DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaus" und DIN 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden oder Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich ist von einem mittleren Grundwasserflurabstand von mindestens 5 Metern auszugehen.

### 6 Niederschlagswasserbehandlung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die geltenden technischen Vorschriften und fachlichen Regeln verwiesen. Zu beachten sind für die Niederschlagswasserentsorgung die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NWFreiV), die "technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in

das Grundwasser" (TRENGW), die "technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer" (TRENOG), das DWA Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser".

Sofern die Einleitung nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

#### 7 Versorgungsleitungen

Im Plangebiet sind alle Versorgungsleitungen insbesondere für Strom etc. nur als Erdkabel erlaubt.

#### 8 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Jeder Besucher hat die bei ihm anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten und wieder mitzunehmen oder in den zur Verfügung stehenden Abfallsammelstellen zu entsorgen. Anfallende Abfälle und Wertstoffe im Rahmen einer Beisetzung sind getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Soweit Abfälle anfallen, die von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis nicht ausgeschlossen sind oder bezüglich deren Umfang die Entsorgungspflicht nicht eingeschränkt ist, sind diese in zugelassener Form der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu zu überlassen.

#### 9 Vermessungszeichen

Nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) muss jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen (ADBV Memmingen) beantragen.

#### 10 Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der DFK gefertigt (© Bayer. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung). Für Lage und Größengenauigkeit wird vom Planungsbüro Daurer + Hasse und der Marktgemeinde Babenhausen keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

## VERFAHRENSVERMERKE

für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ in Babenhausen.

### **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Marktrat Babenhausen hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ in Babenhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Anschlag an die Amtstafel vom xx.06.2021 ortsüblich sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, bekannt gemacht.

### **FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT** (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie der **TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der vom Marktrat gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde mit dem Satzungstext und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 08.06.2021 vom xx.06.2021 bis xx.07.2021 im Bauamt der VG Babenhausen (Erdgeschoss) vorgehalten.

Außerdem wurde der vom Marktrat mit Sitzung vom 08.06.2021 gebilligte Vorentwurfsplan mit Satzung und Begründung (Stand vom 08.06.2021) auf der gemeindlichen Website ([www.babenhausen-schwaben.de](http://www.babenhausen-schwaben.de)) eingestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung wurde mit Bekanntmachung vom xx.06.2021 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

### **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG - BÜRGERBETEILIGUNG** (§ 3 Abs. 2 BauGB) **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der vom Marktrat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit dem Satzungstext und der Begründung in der Fassung vom xx.yy.2021 vom xx.yy.2021 bis xx.yy.2021 im Bauamt der VG Babenhausen (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt.

Außerdem wurde der vom Marktrat mit Sitzung vom xx.yy.2021 gebilligte Entwurfsplan mit Satzung und Begründung (Stand vom xx.yy.2020) auf der gemeindlichen Website ([www.babenhausen-schwaben.de](http://www.babenhausen-schwaben.de)) eingestellt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom xx.yy.2021 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

## SATZUNGSBESCHLUSS

Die Marktgemeinde Babenhausen hat gem. § 10 BauGB mit Beschluss des Marktrates vom xx.yy.2021 den Bebauungsplan „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" mit Stand vom xx.yy.2021 als Satzung beschlossen.

Babenhausen, den .....

(Siegel)

.....

Otto Göppel, 1. Bürgermeister (Unterschrift)



## AUSFERTIGUNG

Die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke wird bestätigt.

Hiermit wird ebenfalls bestätigt, dass dieser Bebauungsplan bestehend aus den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text (Seiten 1 bis xx), der Planzeichnung und der Begründung (Seiten 1 bis xx), jeweils in der Fassung vom xx.yy.2021 dem Beschluss des Marktrates vom xx.yy.2021 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Babenhausen, den .....

(Siegel)

.....  
Otto Göppel, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

## RECHTSKRAFT

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am xx.yy.2021.

### Hinweise:

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann.

Außerdem ist darin auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (§ 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 – 42 BauGB hinzuweisen.

Markt Babenhausen, den .....

(Siegel)

.....  
Otto Göppel, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-  
Orts- und Freiraumplanung  
Partnerschaftsgesellschaft  
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse  
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner  
Buchloer Straße 1  
86879 Wiedergeltingen

---

Anna-Lina Risse  
B. Ing. Landschaftsarchitektur

---

Wilhelm Daurer  
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner